

Mineralrohstoffgesetz

Novelle 2001

Ein Leitfaden zur Anwendung
der Neuregelungen durch
die Novelle 2001 zum
Mineralrohstoffgesetz

Robert WASSERBACHER

Februar 2002



Inhaltsverzeichnis

MINERALROHSTOFFGESETZ NOVELLE 2001.....	1
EINLEITUNG.....	3
GENESE DER MINROG NOVELLE 2001	3
1 INHALT DER MINROG NOVELLE 2001	4
1.1 ALLGEMEINE ÜBERSICHT.....	4
2 ARTIKEL 1 - MINROG NOVELLE 2001	4
2.1 NEUE BEGRIFFSDEFINITIONEN	4
2.2 SCHAUBERGWERKE, HEILSTOLLEN, THERMALBOHRUNGEN USW.....	5
2.3 ERWEITERUNG DES KATALOGS DER „NEOBERGFREIEN“ ROHSTOFFE - § 3 ABS. 1 ZIFFER 4	5
2.4 BERGWERKSBERECHTIGUNGEN FÜR BERGFREIE ROHSTOFFE - §§ 8 FF.....	5
2.5 GEWINNUNGSFELDER FÜR BUNDESEIGENE MINERALISCHE ROHSTOFFE - §§ 68 FF	5
2.6 GEWINNUNGSBETRIEBSPLÄNE FÜR DAS OBERTÄGIGE GEWINNEN GRUNDEIGENER MINERALISCHER ROHSTOFFE - §§ 80 FF.....	6
2.7 GEWINNUNGSBETRIEBSPLÄNE FÜR BERGFREIE UND BUNDESEIGENE MINERALISCHE ROHSTOFFE SOWIE FÜR DAS SPEICHERN, DIE UNTERTÄGIGE GEWINNUNG GRUNDEIGENER MINERALISCHER ROHSTOFFE UND DIE OBER- UND UNTERTÄGIGE GEWINNUNG GRUNDEIGENER MINERALISCHER ROHSTOFFE MIT WECHSELSEITIGER BEEINFLUSSUNG - §§ 112 FF.....	7
2.8 BERGBAUANLAGEN BZW. IPPC-ANLAGEN - §§ 118 FF	8
2.9 VERANTWORTLICHE PERSONEN - §§ 125 FF	9
2.10 ZUSTÄNDIGKEIT UND VOLLZIEHUNG	10
2.11 SONSTIGE BESTIMMUNGEN	10
3 ARTIKEL 2 - 8 - MINROG NOVELLE 2001.....	12
3.1 INHALTE DER ARTIKEL 2 - 8:	12

Impressum

Herausgeber: Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 329
Tel: 01 50105 - 3534 - Fax 01 5056240
steine@wko.at - www.baustoffindustrie.at

Für den Inhalt verantwortlich:
Mag. Robert Wasserbacher

Herstellung: Eigenverlag
Im Februar 2002

Einleitung

Das Mineralrohstoffgesetz - MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, das am 1. Jänner 1999 an die Stelle des Berggesetzes 1975 getreten ist, hat tiefgreifende Veränderungen gebracht und das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbreiten sämtlicher mineralischer Rohstoffe einem einheitlichen Bergrecht unterworfen.

Erste Erfahrungen mit dem neuen Gesetz, zusammengefasst im Bericht des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vom Juni 2000, haben dringenden Änderungsbedarf aufgezeigt, insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeitsregelungen der Behörden, der neu in den Katalog der bergfreien Rohstoffe aufgenommenen Mineralien, der verantwortlichen Personen und der Gewinnungsbetriebspläne sowie beim bergbaulichen Rettungswesen.

Mit der Herausgabe der vorliegenden Broschüre trägt der Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich der Notwendigkeit Rechnung, die neuen Bestimmungen übersichtlich darzustellen. Der vorliegende Text soll den Unternehmen die Erstellung von Ansuchen erleichtern, was hoffentlich zu beschleunigten und kostengünstigeren Verfahren führen wird.

Dieser Leitfaden kann naturgemäß nicht die Kenntnis der Bestimmungen des MinroG ersetzen. Er soll lediglich einen wertvollen Arbeitsbehelf für die im Zusammenhang mit der Gewinnung mineralischer Rohstoffe anstehenden Fragen bieten. Für spezifische Einzelfragen wird neben dem Kontakt mit dem Fachverband auch eine darüber hinausgehende Rechtsberatung erforderlich sein.

Die jahrelangen Bemühungen des Fachverbands der Stein- und keramischen Industrie um Rechtsvereinheitlichung, Deregulierung und Schaffung demokratischer Genehmigungsvoraussetzungen wurden vom Gesetzgeber nur zum Teil in der Novelle verwirklicht, jedoch konnten die größten Kanten und Ecken des MinroG mit dieser Novelle beseitigt werden.

Der Verfasser

Genese der MinroG Novelle 2001

- Vorbereitungsarbeiten für eine Novellierung im Fachverband - Arbeitskreis MinroG, schon seit Inkrafttreten des MinroG am 1.1.1999;
- mehrere Vorschläge des Fachverbands an das Ministerium im Laufe des Jahres 1999;
- Aussendung Begutachtungsentwurf im Februar 2001;
- Stellungnahme des Fachverbands, der Wirtschaft und Sozialpartner sowie Einarbeiten der Anregungen aus dem Begutachtungsverfahren im April 2001;
- Ministerialentwurf des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) im September 2001 im Ministerrat - positive Beschlussfassung;
- Zuweisung und Behandlung im Wirtschaftsausschuss des Nationalrates - positive Beschlussfassung mit Entschließungsantrag zur Erstellung eines "Österr. Rohstoffplans" am 24.10.2001;
- Behandlung im Nationalrat, mehrstündige Debatte und positive Beschlussfassung am 21.11.2001;
- Behandlung im Bundesrat und positive Beschlussfassung am 6.12.2001;
- Kundmachung am 8.1.2002 im Bundesgesetzblatt, BGBl. I Nr. 21/2001;
- Novelle tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

1 Inhalt der MinroG Novelle 2001

1.1 Allgemeine Übersicht

Die beschlossene Novelle zum Mineralrohstoffgesetz weist insgesamt 8 Artikel auf, wovon der Artikel 1 mit 115 Ziffern die Änderungen im Mineralrohstoffgesetz selbst beinhaltet. Die Artikel 2 bis 8 haben die Änderung bzw. Aufhebung von Bergpolizeiverordnungen, der Standortverordnung der Berghauptmannschaften, der Verordnung über das Grubenrettungswesen und des Art. IX des Allgemeinen Berggesetzes aus 1854 zum Gegenstand.

In der Novelle 2001 wird an der Abbauverbotszone von 100 m festgehalten, zugleich aber eine flexiblere Gestaltung des 300 m Verbotsbereichs für das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe, wie von der Politik 1998 zugesagt, ermöglicht. Die unterschiedlichen Gegebenheiten bei den einzelnen Bergbauarten, die geringere Gefährlichkeit von gewissen Bergbauen, die Kleinbetriebsthematik wurden berücksichtigt und die Erstellung der Einreichunterlagen erleichtert.

Gestraft werden die Verantwortlichkeit des Bergbauberechtigten. Für die Positionen Markscheider und Betriebsleiter bzw. Betriebsaufseher wird Unvereinbarkeit festgestellt. Für die Vormerkung der Bestellung verantwortlicher Personen wird eine zentrale Zuständigkeit des BMWA geschaffen. Dazu kommen Klarstellungen für die Zuständigkeit bei ober- und untertägiger Gewinnung mit wechselseitiger Beeinflussung und die Festschreibung, dass der BMWA als Montanbehörde agiert.

Weiters wurden die Flexibilisierung der Geltungsdauer von Gewinnungsbetriebsplänen für bergfreie mineralische Rohstoffe, eine Deregulierung der Bestimmungen über Bergwerksberechtigungen für "neobergfreie" mineralische Rohstoffe sowie Regelungen für die Aufhebung der zwangsweisen Grundüberlassung bei Zweckverfehlung ins Gesetz aufgenommen. Außerdem wird das MinroG an die Seveso-Richtlinie, an die IPPC-Richtlinie angepasst sowie das neue Bergbauinformationssystem (BergIS) implementiert.

Aufgrund der Erfahrungen aus dem Grubenunglück von Lassing wird das Grubenrettungswesen vollkommen neu geregelt. Es soll künftig für alle Bergbaubetriebe aus einem betrieblicherseits aufzustellenden Notfallplan und einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen bestehen und einer einheitlichen Einsatzleitung unterstehen. Die Hauptrettungsstelle für das Grubenrettungswesen soll bei der Wirtschaftskammer Österreich eingerichtet werden. Das überbetriebliche Rettungswerk, für den Fall, dass der betriebliche Notfallplan nicht ausreicht, sieht die Übertragung auf die Infrastruktur des bestehenden öffentlichen Rettungswerks vor.

2 Artikel 1 - MinroG Novelle 2001

2.1 Neue Begriffsdefinitionen

Der Begriff "Bergbaubetrieb" wurde so geändert, dass nunmehr auch Bergbaue, in denen weniger als zwei Arbeitnehmer beschäftigt sind, unter diesen Begriff fallen. Damit zählen auch Klein- und Kleinstbetriebe bzw. -abbaue zu den Bergbaubetrieben, um Sicherheitsbelange vor allem bei verantwortlichen Personen und Abschlussbetriebsplänen berücksichtigen zu können.

Neu aufgenommen wurden die Begriffe der selbständigen Betriebsabteilung und Betriebsstätte. Diese sind für die verantwortlichen Personen relevant.

Eine selbständige Betriebsabteilung ist jede selbständige, von den übrigen Abteilungen verschiedene und in sich abgeschlossene Einheit innerhalb eines Bergbaubetriebs.

Eine Betriebsstätte ist eine Gewinnungsstätte, eine Gewinnungs- und Speicherstation, eine Aufbereitungsanlage, eine Werkstätte, Tanklager u. dgl. Die Betriebsstätte ist die kleinste Einheit und ist für das Bergbauinformationssystem - BergIS von Bedeutung.

2.2 Schaubergwerke, Heilstollen, Thermalbohrungen usw.

Der Katalog der Bestimmungen des Gesetzes, die auf die im § 2 Abs. 2 angeführten Tätigkeiten (Schaubergwerke, Heilstollen, Endlager, Thermalbohrungen etc.) anzuwenden sind, wurde erweitert. Auf diese Tätigkeiten, die nur hinsichtlich der bergbautechnischen Aspekte dem MinroG unterliegen, finden nun auf jeden Fall die Bestimmungen über die besonderen Befugnisse des Bergbauberechtigten, die Hilfeleistung bei Unglücksfällen, das Grubenrettungswesen und der für die betreffende Tätigkeit jeweils in Betracht kommenden Bergpolizeiverordnungen Anwendung. Weiters ist jetzt wieder – wie im Berggesetz 1975 – die sinngemäße Geltung der anzuwendenden Bestimmungen vorgesehen.

2.3 Erweiterung des Katalogs der „neobergfreien“ Rohstoffe - § 3 Abs. 1 Ziffer 4

Da der Ausdruck "Illitton" zu unterschiedlichen Interpretationen führte und der Ausdruck "andere Bläh-tone" missverständlich ist, weil dies keine natürlichen Vorkommen sind, sondern erst durch Blähen mit Zusatzmittel beim Brennen von Tonen entstehen, wurden nunmehr sämtliche Tone, soweit sie als Lokergesteine vorliegen, in den Katalog der „neobergfreien“ mineralischen Rohstoffe aufgenommen. Damit sind diese Rohstoffe vom Regime der §§ 80 ff ausgenommen und die Bestimmungen über die Abstands- und Verbotszonen kommen nicht zur Anwendung.

2.4 Bergwerksberechtigungen für bergfreie Rohstoffe - §§ 8 ff

2.4.1 Einreichunterlagen

Die Lagerungskarte kann in Hinkunft nach Erweiterung des Kreises der fachkundigen Personen auch von einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen oder einem Technischen Büro für Markscheidewesen oder Vermessungswesen angefertigt werden.

2.4.2 Selbständige Überschar für "neobergfreie" mineralische Rohstoffe

Es werden neue selbständige Überscharen, für die eine Bergwerksberechtigung verliehen wird, geschaffen, allerdings nur für die "neobergfreien" Rohstoffe. Diese Überschar ist insbesondere für die kleinflächigen Abbaue von Bedeutung, da nicht mehr ein in der Größe vorgegebenes Grubenmaß von 48.000 m² auf die Lagerstätte gelegt werden muss.

2.4.3 Verleihungsvoraussetzungen

Die Voraussetzung, dass die Abbauwürdigkeit durch genehmigte Schurfarbeiten nachgewiesen sein muss, ist weggefallen. Die Regelung war zu inflexibel, da auch Fälle vorgekommen sind, in denen die Abbauwürdigkeit durch Abbautätigkeit nachgewiesen werden konnte. Als einziger Nachweis muss nur beigebracht werden, dass das Rohstoffvorkommen sich in der Überschar fortsetzt.

2.4.4 Entfall von Rechtsinstituten für „neobergfreie“ mineralische Rohstoffe

Für „neobergfreie“ mineralische Rohstoffe heißt das,

- es erfolgt keine Eintragung ins Bergbuch,
- es gibt keine Betriebspflicht
- es gibt keine Entziehung der Bergwerksberechtigung.

2.5 Gewinnungsfelder für bundeseigene mineralische Rohstoffe - §§ 68 ff

2.5.1 Einreichunterlagen

Der vorzulegende Lageplan bzw. die vorzulegende Lagerungskarte kann auch von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder einem Technischen Büro für Markscheidewesen oder Vermessungswesen angefertigt werden.

2.5.2 Parteistellung

Die Parteistellung der Eigentümer der Grundstücke, in deren oberflächennahem Bereich sich ein Kohlenwasserstoffvorkommen befindet, beruhte auf einem Redaktionsversehen und ist daher entfallen.

2.6 Gewinnungsbetriebspläne für das obertägige Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe - §§ 80 ff

2.6.1 Einreichunterlagen

Gewinnungsbetriebspläne können sich nicht nur auf ganze Grundstücke beziehen, sondern können auch nur Teile davon betreffen; dem trägt die Novelle Rechnung und formuliert dies genauer.

Der nach § 80 Abs. 2 Z 5 vorzulegende Lageplan kann in Hinkunft auch von einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen oder einem Technischen Büro für Markscheidewesen oder Vermessungswesen angefertigt werden.

Das Erfordernis der Glaubhaftmachung des Verfügens über die erforderlichen technischen und finanziellen Mittel entfällt.

Anstelle der bisher nach § 80 Abs. 2 Z 11 vorzulegenden Immissionsgutachten sind dem besten Stand der Technik entsprechende technische Unterlagen für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen an Lärm und Staub (Emissionsprognose durch den Bewilligungswerber) vorzulegen. Die Behörde hatte, auch wenn schon ein Sachverständigengutachten vorlag, mit Sachverständigen im Verfahren nochmals zu prüfen und daher wurde diese Bestimmung dereguliert.

2.6.2 Kundmachung der mündlichen Verhandlung

Diese kann nunmehr auch in einer wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung erfolgen.

2.6.3 Abbauverbotszonen 100m und 300m

Der 100 m - Abbauverbotsbereich wurde nicht geändert und bleibt aufrecht.

Der 300 m - Verbotsbereich wurde wie folgt geändert:

In § 82 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 1 und 2 wurde der Begriff "Grundstücksteile" klarer formuliert, inhaltlich jedoch keine Änderungen vorgenommen. Weiters wurde klargestellt, dass die Standortgemeinde der vom Gewinnungsbetriebsplan erfassten Grundstücke die für das Genehmigungsverfahren relevante Gemeinde ist.

§ 82 Abs. 2 Ziffer 3 wurde umfassend neu formuliert:

Eine Verkürzung des Abstands ist in Hinkunft dann zulässig, wenn die besonderen örtlichen oder landschaftlichen Gegebenheiten oder bauliche Einrichtungen oder abbautechnische Maßnahmen sicherstellen, dass sich die Immissionssituation in den geschützten Gebieten nicht verschlechtert, wobei insbesondere die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes Luft - IGL - einzuhalten sind. Bei einem Festgesteinsbergbau mit regelmäßiger Sprengarbeit ist ein Unterschreiten der 300 m - Grenze jedoch unzulässig.

- *Örtliche und landschaftliche Gegebenheiten* sind z.B. vorliegende Wälder, Hügel, Autobahnen, Schnellstraßen, Flüsse und dergleichen;
- *Bauliche Einrichtungen* sind z.B. Lärm- und Sichtschutzdämme auf oder zwischen den erfassten Grundstücken;
- *Abbautechnische Maßnahmen* sind z.B. Trichterabbau mit Sturzschacht (sofern kein Festgesteinsbergbau), Kulissenabbau.

Diese Aufzählung ist nicht taxativ.

Im Verfahren werden die Immissionen, die bei einer fiktiven Entfernung der Abbaugrenze von 300 m auftreten, mit den Immissionen, die bei tatsächlicher geringerer Entfernung des Abbaus auftreten auf ihre Immissionsneutralität (keine Zunahme der Immissionen bei Verkürzung des Abstands) zu vergleichen sein. Ergibt der Vergleich, dass die Immissionen bei Unterschreiten höher sind als bei Einhalten der 300 m - Grenze, ist die Genehmigung zu versagen.

2.6.4 Übertragung und Erlöschen von Gewinnungsbetriebsplänen

Es wurde klargestellt, dass das Bestehen von privatrechtlichen Abbaurechten zwischen Bewilligungswerber und Grundeigentümer (meist befristete Erlaubnis z.B. durch Pachtvertrag u.a.) eine Genehmigungsvoraussetzung bildet.

Gewinnungsbetriebspläne für das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe können an andere Personen übertragen werden und sie erlöschen beispielsweise durch Fristablauf, Untergang der juristi-

schen Person, Zurücklegung, Entziehung oder durch Wegfall der Abbaurechte. Die Verpflichtungen aus dem Gesetz bleiben aber bestehen und treffen den letzten Inhaber eines Gewinnungsbetriebsplans.

2.6.5 Wesentliche Änderung von Gewinnungsbetriebsplänen

Es wurden Bestimmungen über die Angaben und Unterlagen, die ein Ansuchen um Genehmigung einer wesentlichen Änderung aufweisen muss, sowie über die für die Genehmigung maßgeblichen Bestimmungen aufgenommen. Die Anzeigepflicht entfällt, da ohnehin bei wesentlicher Änderung Genehmigungspflicht besteht. Eine wesentliche Änderung liegt dann vor, wenn die Schutzinteressen der §§ 80, 83 und 116 Abs.1 beeinträchtigt werden, dies betrifft vor allem abbautechnische, sicherheitliche und Immissionsfragen (schonender Umgang mit der Oberfläche, vermeidbare Emissionen, keine unzumutbaren Belästigungen, keine Sach- und Umweltgefährdung, ausreichende Sicherungsmaßnahmen nach Abbauende). Keine wesentliche Änderung liegt vor, wenn über den vom bisherigen Gewinnungsbetriebsplan erfassten Raum hinaus erweitert werden soll.

2.6.6 Sicherheitsleistung

Wenn es erforderlich ist (was die Behörde zu prüfen hat), kann (hier wird es wohl eher muss heißen) für die zu erwartenden Kosten (diese gibt der Bergbauberechtigte im Gewinnungsbetriebsplan an) der Maßnahmen zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus eine Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Die Sicherheitsleistung ist insbesondere soweit nicht erforderlich, als nach anderen Rechtsvorschriften wie z.B. Naturschutz-, Wasserrechts- und Forstgesetz eine Sicherheitsleistung vorgeschrieben wurde, die vom Inhalt her dem selben Zweck dient. Zu dieser Bestimmung ist mit der Herausgabe eines Durchführungserlasses durch die Montanbehörde zu rechnen.

Für am 1. Jänner 2002 bestehende Abbaue ist eine fünfjährige Übergangsfrist vorgesehen (siehe auch Punkt 2.11.8 zweiter Absatz).

2.7 Gewinnungsbetriebspläne für bergfreie und bundeseigene mineralische Rohstoffe sowie für das Speichern, die untertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe und die ober- und untertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe mit wechselseitiger Beeinflussung - §§ 112 ff

2.7.1 Einreichunterlagen

Das Erfordernis der Glaubhaftmachung des Verfügens über die erforderlichen technischen und finanziellen Mittel entfällt.

Die Namen und Anschriften der Eigentümer der an die Abbaugrundstücke angrenzenden Grundstücke müssen nicht mehr bekannt gegeben werden.

2.7.2 Kundmachung der mündlichen Verhandlung

Diese kann nunmehr auch in einer wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung erfolgen.

2.7.3 Parteistellung bei nachfolgenden Gewinnungsbetriebsplänen

Die Grundeigentümer, die Nachbarn und die Gemeinde haben im Verfahren zur nachfolgenden (das ist die grundsätzlich vor Ablauf von fünf Jahren neuerlich zu beantragende) Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen dann Parteistellung, wenn durch eine wesentliche horizontale oder vertikale Ausweitung des Abbaus die Schutzinteressen (schonender Umgang mit der Oberfläche, vermeidbare Emissionen, keine unzumutbaren Belästigungen, keine Sach- und Umweltgefährdung, ausreichende Sicherungsmaßnahmen nach Abbauende) beeinträchtigt werden.

2.7.4 Geltungsdauer von Gewinnungsbetriebsplänen

Grundsätzlich sind in Hinkunft Gewinnungsbetriebspläne für bergfreie mineralische Rohstoffe auf *maximal fünf Jahre* befristet. Der Inhalt des Gewinnungsbetriebsplans muss sich auf die gesamte Dauer beziehen. Will der Bergbauberechtigte dies nicht, kann er die Geltungsdauer auch verkürzen.

Der BMWA kann jedoch im Einzelfall:

- die Dauer auf *ein Jahr verkürzen*, wenn Verhältnisse vorliegen, die zur Gewährleistung der Einhaltung der sicherheitstechnischen und bergtechnischen Erfordernisse eine kürzere Frist erfordern;

dies können etwa geringe Standfestigkeit des Gebirges, Umstellung oder Änderung des Abbaufahrens, Auffahrung neuer Abbauteile, geologisch oder geotechnisch unbekanntes Verhältnisse sein;

- auf Antrag *Bergbaue geringer Gefährlichkeit* von der Verpflichtung, nachfolgende Gewinnungsbetriebspläne aufzustellen, ganz oder teilweise oder für einen bestimmten Zeitraum entbinden, wenn die Schutzinteressen auch ohne Betriebsplanpflicht sichergestellt werden können. Diese Befreiung ist zu widerrufen, wenn die dafür maßgeblich gewesenen Umstände weggefallen sind, oder wenn es sich abzeichnet, dass sie wegfallen werden.

Ein *Bergbau geringer Gefährlichkeit* liegt vor, wenn:

1. der Abbau obertägig erfolgt und
2. das Abbaufahren keine Großbohrlochsprengungen (Tiefbohrlochsprengungen) und keine sonstige regelmäßige Sprengarbeit beinhaltet und
3. die gesamte Motorleistung der für den Aufschluss und Abbau in Verwendung stehenden Geräte nicht mehr als 2 MW aufweist und
4. keine planmäßige Änderung des Grundwasserspiegels erfolgt (um im Trockenen zu arbeiten) und
5. der Abbau nicht im Bereich von Grubenbauen oder in einem bergbautechnisch sanierungsbedürftigen Gebiet erfolgt.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Der BMWA hat mit Bescheid festzustellen, dass bei Vorliegen eines Bergbaus geringer Gefährlichkeit dieser jedoch auf Grund besonderer Umstände, wie insbesondere der sensiblen örtlichen Lage und Umgebung des Abbaues, einer überdurchschnittlich großen Abbaumenge u. dgl., *kein* Bergbau geringer Gefährlichkeit ist. Ein solcher Bescheid ist auf Antrag aufzuheben, wenn die besonderen Umstände weggefallen sind.

Für die ober- und untertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe mit wechselseitiger Beeinflussung gilt nunmehr ausschließlich das Regime der fünfjährigen Gewinnungsbetriebspläne, d.h. es muss nicht mehr ein Gewinnungsbetriebsplan für das obertägige und ein Gewinnungsbetriebsplan für das untertägige Gewinnen beantragt werden.

2.7.5 Wesentliche Änderung von Gewinnungsbetriebsplänen

Hier gilt grundsätzlich dasselbe wie unter Punkt 2.6.5. für die wesentliche Änderung von Gewinnungsbetriebsplänen für das obertägige Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe ausgeführt.

2.7.6 Sicherheitsleistung

Hier gilt grundsätzlich dasselbe wie unter Punkt 2.6.6. für die Sicherheitsleistung beim obertägigen Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe ausgeführt.

2.8 Bergbauanlagen bzw. IPPC-Anlagen - §§ 118 ff

2.8.1 Wesentliche Änderung einer Bergbauanlage

Nunmehr kann zur Klärung der Bewilligungspflicht einer wesentlichen Änderung einer Bergbauanlage ein Feststellungsbescheid des BMWA begehrt werden. Erweitert wurden die Anforderungen an die Angaben und beizubringenden Unterlagen und an das Verfahren für ein Ansuchen um Bewilligung einer wesentlichen Änderung einer Bergbauanlage.

2.8.2 Kundmachung der mündlichen Verhandlung

Auch hier wurde die Möglichkeit der Kundmachung der mündlichen Verhandlung auch in einer wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung vorgesehen.

2.8.3 IPPC-Anlagen

Für jene Bergbauanlagen, die unter die Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - IPPC - fallen (Anlage 3 zur Gewerbeordnung GewO 1994 - u.a. Mineralölraffinerien, Kohlekokereien, Zement-, Ziegel-, Keramik- und Kalk-Brennanlagen, soweit diese mit den bergbaulichen Tätigkeiten im Konnex stehen), wurden die betreffenden Bestimmungen des MinroG mit den Umsetzungsbestimmungen zur IPPC-Richtlinie in der Gewerbeordnung 1994 harmonisiert.

2.9 Verantwortliche Personen - §§ 125 ff

2.9.1 Verfahren und Zuständigkeit

Anstelle eines Anerkennungsverfahrens tritt ein Vormerkverfahren, d.h. die bescheidmäßige Erledigung ist nur mehr dann erforderlich, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen oder die Unterlagen nicht einem Auftrag entsprechend ergänzt wurden.

Für die Bekanntgabe der Bestellung, die Vormerkung und die Mitteilung über die Vormerkung ist der BMWA zentral zuständig; dieser ist daher auch für alle verantwortlichen Personen beim obertägigen Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe zuständig.

Für den allfälligen Auftrag zur Abberufung und zur Neubestellung bleiben jedoch die bisherigen Behörden (Bezirksverwaltungsbehörde - BVB oder Landeshauptmann - LH) zuständig. Bei Unterbleiben der Bestellung von verantwortlichen Personen und/oder der aufgetragenen Neubestellung droht Betriebschließung.

Der Betriebsleiter kann auch durch eine andere geeignete Person als durch den Betriebsaufseher vertreten werden, diese muss jedoch die Qualifikation eines Betriebsaufsehers aufweisen.

2.9.2 Mehrfachbestellung

Wenn die betreffende Person in der Lage ist, bei allen Bergbaubetrieben oder selbständigen Betriebsabteilungen für die sie verantwortlich sein soll, ihre Funktion einwandfrei auszuüben, dann sind

- generell höchstens 3 Mehrfachbestellungen
- bei *Kleinbetrieben geringer Gefährlichkeit* höchstens 5 Mehrfachbestellungen zulässig.

Kleinbetriebe geringer Gefährlichkeit sind Bergbaubetriebe oder selbständige Betriebsabteilungen, in denen weniger als 10 Personen beschäftigt sind und die Bergbaue geringer Gefährlichkeit (§112 Abs. 4) sind. Zur Berechnung der Personenzahl ist der Durchschnittswert jener drei Monate des Vorjahrs, in denen der höchste Beschäftigtenstand gegeben war, heranzuziehen. Um die Prüfung der Zulässigkeit der Mehrfachbestellung durch die Behörde zu ermöglichen, hat der Bergbauberechtigte die Erhöhung der Belegschaftszahl auf 10 oder mehr Personen unverzüglich der Behörde zu melden.

Ferner muss die bestellte Person bekannt geben, für wen sie sonst noch tätig ist. Gibt die bestellte Person Mehrfachbestellungen nicht bekannt, droht dem Bergbauberechtigten die Zurückweisung der Bestelungsanzeige und damit die Betriebsschließung.

2.9.3 Betriebsaufseher - Bestellung

Ein Betriebsaufseher ist dann notwendig, wenn es die sichere und planmäßige technische Aufsicht des Bergbaus erfordert. Dies beurteilt in erster Linie der Bergbauberechtigte. Bei (einem) Zweifel an der Notwendigkeit der Bestellung hat die Behörde (BVB, LH oder BMWA) zur Bestellung aufzufordern.

2.9.4 Betriebsleiter - Vorbildung

Bei Kleinbetrieben geringer Gefährlichkeit genügt nun - neben einer Hochschulausbildung - auch eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung an einer einschlägigen Lehranstalt. Derzeit gilt dazu die Bergpolizeiverordnung über verantwortliche Personen BGBl. II Nr. 108/1997, die jedoch in Kürze geändert werden wird.

2.9.5 Unzulässige Personenidentität

Die Funktionen Markscheider einerseits und Betriebsleiter bzw. Betriebsaufseher bzw. verantwortliche Person bei Tätigkeiten von Fremdunternehmern andererseits im selben Betrieb oder in der selben Betriebsabteilung sind ab 1. Jänner 2002 grundsätzlich unvereinbar. Hiervon kann der BMWA eine Ausnahme zulassen, wenn die markscheiderischen Aufgaben beim betreffenden Bergbau nach Schwierigkeit und Umfang gering sind.

Bestehende Bestellungen mit Personenidentität sind noch bis zum Ablauf des Jahres 2002 wirksam.

2.9.6 Untersagung der Weiterführung des Betriebs

Wenn keine oder als ungeeignet festgestellte verantwortlichen Personen bestellt werden, hat die Behörde (BVB oder LH oder BMWA) die Weiterführung des Betriebs zu untersagen.

2.9.7 Verantwortliche Personen bei Fremdunternehmern

Auch Fremdunternehmer, sofern sie nicht ausschließlich Tätigkeiten gewerblicher Natur obertage durchführen (dies regelt die GewO), müssen für die Leitung und technische Aufsicht verantwortliche

Personen bestellen. Aus Sicherheitsgründen hat der BMWA die Bestellung geeigneter Personen, wie es §127 fordert, dann aufzutragen, wenn gefährliche bergbauliche Tätigkeiten durchgeführt werden.

2.9.8 Übergangsbestimmungen

Durch die Neudefinition des Begriffs „Bergbaubetrieb“ müssen in Hinkunft auch jene Bergbaubetriebe verantwortliche Personen bestellen, die bisher keine (solchen) bestellen mussten, weil sie nicht mindestens 2 Arbeitnehmer beschäftigten. Um allfälligen Härten zu begegnen, wurden die Übergangsbestimmungen in den §§ 207 und 208 derart ergänzt, dass jene Personen, die schon bisher und mindestens zwei Jahre lang als Betriebsleiter, Betriebsaufseher oder Markscheider tätig waren, auch weiterhin für diesen Betrieb als bestellt gelten. Der Bergbauberechtigte hat bis 31. Dezember 2003 diese Bestellungen der Montanbehörde nachzuweisen.

Es wurde klargestellt, dass Bergbauberechtigte, die natürliche Personen sind, die Funktion des Betriebsleiters oder Betriebsaufsehers bei vorhandener Qualifikation auch selbst ausüben können.

2.10 Zuständigkeit und Vollziehung

2.10.1 Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden - BVB bzw. des Landeshauptmannes - LH

Weiters wurde klargestellt, dass die Zuständigkeit der BVB bzw. des LH dann gegeben ist, wenn es sich um das ausschließlich obertägige Gewinnen und Aufbereiten grundeigener mineralischer Rohstoffe handelt. In untertägiger und bei wechselseitiger Beeinflussung von ober- und untertägiger Gewinnung und/oder Aufbereitung ist nunmehr ausschließlich der BMWA zuständig. Am Zwei-Instanzen-Zug bei der obertägigen Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe wurde festgehalten.

Hinzuweisen ist, dass die Zuständigkeit der BVB bzw. des LH nicht auf die Vollziehung jener Bestimmungen des MinroG, die unmittelbar die obertägige Gewinnung und Aufbereitung grundeigener mineralischer Rohstoffe betreffen (wie etwa über die Gewinnungsbetriebspläne oder über Bergbauanlagen) beschränkt ist. Es sind auch die übrigen Bestimmungen des MinroG von der BVB bzw. dem LH zu vollziehen, wenn im betreffenden Fall ein Bezug zum obertägigen Gewinnen oder Aufbereiten grundeigener mineralischer Rohstoffe besteht, etwa für Bewilligungen zur Errichtung bergbaufremder Bauten und sonstiger Bergbauanlagen im Bergbauggebiet, sofern das Bergbauggebiet einen Raum darstellt, auf den sich eine Gewinnungsberechtigung für das obertägige Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe bezieht. Dasselbe gilt auch für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren.

2.10.2 Überwachung

Bei Bestehen besonderer Gefahren sowie in den Fällen, in denen eine Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung nachfolgender Gewinnungsbetriebspläne erfolgte, ist mindestens einmal pro Jahr, ansonsten regelmäßig eine Besichtigung durchzuführen.

2.10.3 Anordnungsbefugnisse

Die Behörde kann nunmehr jederzeit bei Gefahr in Verzug Sicherheitsmaßnahmen oder die Ersatzvornahme anordnen. Ferner wurde dabei auch der Sachschutz berücksichtigt, was bedeutet, dass Anordnungen nicht nur bei Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen, sondern auch bei Sachgefährdungen zu erfolgen haben.

2.10.4 Auftrag zur Bergung Toter

Der im Gefolge des Unglücks von Lassing geschaffene § 177a zur Bergung von Personen (Tote, Vermisste) entfällt wegen undurchführbarer Festlegung von Kriterien für die geforderte wirtschaftliche Zumutbarkeit.

2.11 Sonstige Bestimmungen

2.11.1 Umsetzung der Seveso-Richtlinie

Nunmehr ist durch Verweis auf die betreffenden Bestimmungen in der Gewerbeordnung 1994 eine vollständige Umsetzung und Harmonisierung der Richtlinie über integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - IPPC - im MinroG erfolgt.

2.11.2 Schutz des Lebens, der Gesundheit und fremder Sachen

Der Bergbauberechtigte ist für alle ihn treffenden Verpflichtungen aus diesem Gesetz verantwortlich, eine Übertragung dieser Verantwortung ist nicht möglich. Neu ist die Verpflichtung des Bergbauberechtigten, fremde, ihm nicht zur Benützung überlassene Sachen zu schützen.

2.11.3 Notfallpläne und Rettungswesen

Jeder Bergbaubetrieb hat für seinen Bereich betriebliche Notfallpläne aufzustellen, zu aktualisieren und im Anlassfall die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Die Verpflichtung Notfallpläne aufzustellen galt bisher nur für unter die Seveso-Richtlinie fallende Betriebe (Anlage 5 der GewO 1994 - Vorhandensein von Stoffen und Schwellenwerten, wie sie im Chemikaliengesetz, in der Chemikalien- und Giftliste-Verordnung aufscheinen).

Notfallpläne sind für Unfälle, gefährliche Ereignisse und vernünftigerweise vorhersehbare Natur- und Industriekatastrophen aufzustellen und regelmäßig zu aktualisieren. Zu beachten ist, dass die Bestimmung über die Notfallpläne am 1. Jänner 2002 in Kraft tritt.

Ein hilfreiches Nachschlagewerk mit CD-ROM über die Erstellung und Ausgestaltung von Notfallplänen hat der Fachverband der Bergwerke und Eisen erzeugenden Industrie herausgegeben, wo diese Broschüre auch zu beziehen ist (Telefon 01 512 46 01, email: fvi1@wkoesk.wk.or.at).

Das Grubenrettungswesen soll in Zukunft auf dem betrieblicherseits aufzustellenden Notfallplan und auf einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen (eingerichtet von der Wirtschaftskammer Österreich) basieren und einer einheitlichen Einsatzleitung unterstehen. Die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen hat die über der betrieblichen Ebene anfallenden organisatorischen und technischen Aufgaben, vor allem mit Ziel einer bestmöglichen Vorbereitung auf einen Ernstfall durchzuführen. Solange der Betrieb im Ernstfall mit den in seinem Notfallplan vorgesehenen Mitteln und Maßnahmen (Rettungswerk) die Situation beherrscht, wird die vorgesehene betriebliche Grubenrettung ausreichen. Einsatzleiter ist in diesem Fall der Betriebsleiter, sofern im Notfallplan keine andere Regelung vorgesehen ist. Wenn jedoch absehbar ist, dass ein erfolgreiches Rettungswerk mit den im Notfallplan vorgesehenen Maßnahmen nicht mehr gewährleistet werden kann, geht die Leitung und Durchführung des Rettungswerks auf den Landeshauptmann (überbetriebliches Rettungswerk) über.

Die §§ 187 und 187a - e über das Grubenrettungswesen treten am 1. Jänner 2004 in Kraft. Die Verordnung über das Grubenrettungswesen tritt am 31.12.2003 außer Kraft.

2.11.4 Zwangsweise Grundüberlassung

Wenn der Bergbauberechtigte die zwangsweise überlassenen oder übertragenen Grundstücke (für den Zugang zu seinem Bergbaugelände) nicht innerhalb von 15 Jahren den Bergbauzwecken oder der Verwendung für den Bergbau zuführt, kann der Grundeigentümer die Rücküberweisung begehren.

2.11.5 Bergbauinformationssystem BergIS

Die Bestimmungen über die Berichtspflichten wurden umfassend neu gestaltet. Der BMWA hat Vormerkungen über alle Bergbauberechtigungen und die Übersichtskarten zu führen, aus denen die Bergbaugebiete und diejenigen Gebiete zu ersehen sind, auf die sich die Bergbauberechtigungen beziehen.

Die Vormerkungen und Übersichtskarten sind automationsunterstützt beim BMWA zu führen. Die Einsicht in die Daten ist jedem gestattet und nur zulässig, soweit dies zur Wahrung eines berechtigten Interesses an der Auskunft erforderlich ist, das die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt.

2.11.6 Statistiken

Die Meldungen für die Produktionsstatistik haben in Hinkunft halbjährlich statt wie bisher jährlich zu erfolgen. Alle Meldungen der Unternehmen haben unmittelbar an den BMWA zu erfolgen.

2.11.7 Berichtspflicht des BMWA

Die Berichtspflicht der Behörden an den BMWA und des BMWA an den Nationalrat ist entfallen. Statt dessen wurde eine Bestimmung zur Erfüllung internationaler Berichtspflichten geschaffen.

2.11.8 Übergangsregelung für bestehende Abbaue - § 204

Bestehende und nach anderen Rechtsvorschriften genehmigte Abbaue, die grundeigene mineralische Rohstoffe (die seit 1.1.1999 dazu zählen) gewinnen, sowie jene obertägigen Abbaue, bei denen nach dem Berggesetz 1975 bisher keine Hauptbetriebsplanpflicht bestand, haben in Hinkunft Gewinnungs-

betriebspläne zu legen. Auch jene Abbaue, bei denen die Aufstellung von Hauptbetriebsplänen von der Berghauptmannschaft angeordnet worden war, fallen nunmehr unter § 204.

Für alle am 1. Jänner 2002 bestehenden Abbaue gelten die Bestimmung über die Sicherheitsleistung mit der Maßgabe, dass eine allfällig vorgeschriebene Sicherheitsleistung, die entsprechend der zum Zeitpunkt der Vorschreibung offenen Fläche des Abbaus, bis längstens 5 Jahre nach dem 1. Jänner 2002 zu erlegen ist.

2.11.9 Weitere Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen der Novelle sind auf alle zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anhängigen Verfahren anzuwenden, soweit nicht Übergangsbestimmungen anderes vorsehen.

Übergangsbestimmungen sind nur für

- die IPPC-Anlagen (Umsetzungsbestimmungen in den §§ 77a, 81a bis 81d und 356a der Gewerbeordnung 1994),
- die Bestimmungen über das Grubenrettungswesen (Art 8),
- die Unvereinbarkeitsregel für Markscheider (§ 197 Abs. 7 neu) sowie für
- die Übermittlung von Daten durch die Landesbehörden für das BergIS (§ 215a neu) vorgesehen, daher sind unter anderem anhängige Gewinnungsbetriebsplanverfahren oder Verfahren zur Anerkennung der Bestellung verantwortlicher Personen nach den neuen Regelungen zu behandeln und es gelten daher auch die neuen Zuständigkeitsbestimmungen.

2.11.10 EURO Umstellung

Die Umstellung der Schillingbeträge auf EURO wurde bereits mit BGBl. I Nr. 98/2001 durchgeführt.

3 Artikel 2 - 8 - MinroG Novelle 2001

3.1 Inhalte der Artikel 2 - 8:

- **Art 2:** Anpassung der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959 i.d.g.F., wegen Wegfall der Berghauptmannschaften und daher Zuständigkeit des BMWA,
 - **Art 3:** Anpassung der Erdöl-Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 278/1937 i.d.g.F., wegen Zuständigkeit des BMWA,
 - **Art 4:** Anpassung der Verordnung zur Verhütung einer Vergeudung der Energie von Erdöl- und Erdgaslagerstätten, BGBl. Nr. 38/1999 i.d.g.F. wegen Zuständigkeit des BMWA,
 - **Art 5:** Anpassung der Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt, BGBl. Nr. 14/1968, wegen Zuständigkeit des BMWA,
 - **Art 6:** Aufhebung der Verordnung über Standorte und Amtsbezirke der Berghauptmannschaften, BGBl. Nr. 3/1968 i.d.g.F.,
 - **Art 7:** Aufhebung des obsoleten Art. IX des Allgemeinen Berggesetzes, RGBl. Nr. 146/1854 i.d.g.F. sowie
 - **Art 8:** Die Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen, BGBl. Nr. 21/1972 i.d.g.F., tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.
-
-